## **ZBB 2014, 249**

## **BGB § 810 Fall 2**

Zum Einsichtsrecht des Bürgen in die das Rechtsverhältnis des Gläubigers zum Hauptschuldner betreffenden Urkunden

BGH, Urt. v. 27.05.2014 - XI ZR 264/13 (OLG Jena), ZIP 2014, 1472 = WM 2014, 1379

## Amtliche Leitsätze:

- 1. Ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Einsicht in eine Urkunde i. S. v. § 810 Fall 2 BGB fehlt, wenn der Anspruchsteller die Einsicht nur aufgrund vager Vermutungen über den Inhalt der Urkunde verlangt, um erst durch die Einsicht Anhaltspunkte für eine spätere Rechtsverfolgung zu gewinnen.
- 2. Die Vorschrift des § 810 BGB gewährt keinen Anspruch auf Einsicht in komplette Akten, Urkundensammlungen oder in sämtliche, einen bestimmten Vertrag betreffende Schriftstücke. Der für die Voraussetzungen einer Einsichtsgewährung nach § 810 BGB darlegungs- und beweispflichtige Anspruchsteller muss die konkrete Urkunde und deren angeblichen Inhalt genau bezeichnen.